

# **Innovationsschutz advanced – Green.IP**

**Programm zur Analyse, Erarbeitung und Implementierung einer  
Innovationsschutz-Strategie für Startups und KMU**

Programmdokument gemäß Punkt 3 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026  
(Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH zur  
Förderung von Technologie und Innovation 2024-2026)

der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

# Inhalt

<b>Inhalt.....</b>	<b>2</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>4</b>
1.1 Ausgangslage und Motiv.....	4
1.2 Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms.....	5
1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms.....	6
1.4 Indikatoren.....	6
1.5 Förderungsgegenstand.....	7
1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen.....	8
1.7 Evaluierung.....	8
<b>2 Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>9</b>
2.1 Nationale Rechtsgrundlagen.....	9
2.2 Europarechtliche Grundlagen.....	9
<b>3 Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität.....</b>	<b>10</b>
3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden.....	10
3.2 Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität.....	11
<b>4 Kosten.....</b>	<b>12</b>
4.1 Förderbare Kosten.....	12
4.2 Nicht förderbare Kosten.....	13
<b>5 Ablauf der Förderungsgewährung.....</b>	<b>14</b>
5.1 Einreichung des Förderungsantrages.....	14
5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien.....	16
5.2.1 Allgemeines.....	16
5.2.2 Bewertungskriterien.....	16
5.3 Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung.....	17
5.3.1 Auswahlverfahren.....	17
5.3.2 Förderungsentscheidung.....	17
5.3.3 Bewertungsgremien.....	18
5.3.4 Geschäftsordnung.....	19
5.4 Abwicklung der Förderung.....	19
5.4.1 Förderungsvertrag.....	19
5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags.....	19
5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages.....	20
5.5 Festlegung der Vorhabenslaufzeit.....	21
5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit.....	22
<b>6 Kontrolle und Auszahlung.....</b>	<b>22</b>
6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung.....	22
6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel.....	24
6.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen.....	25
6.4 Auszahlung.....	26
6.5 Datenschutz.....	27

6.5.1	Allgemeine Regelungen zum Datenschutz .....	27
6.5.2	Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse des Vorhabens .....	28
<b>7</b>	<b>Haftung .....</b>	<b>28</b>
<b>8</b>	<b>Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>28</b>
	<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>29</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage und Motiv

Der Europäische Green Deal und die österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel haben zum Ziel, für heutige und künftige Generationen ein besseres und gesünderes Leben zu sichern. Gleichzeitig ist die rasche und effiziente Umsetzung dieser Strategien eine enorme wirtschaftliche Chance, um mit Öko-Innovationen die österreichische Wettbewerbsposition zu stärken. Für die Transformation zu einem effizienten und klimaneutralen Energie-, Mobilitäts- und Wirtschaftssystem sind vor allem die Innovationen österreichischer KMU essenziell<sup>1</sup>.

Ein effektiver Innovationsschutz ist als wichtiger Treiber für diese Transformation anzusehen. Einerseits benötigen die österreichischen Innovationen ausreichenden Schutz durch den Wettbewerbsdruck durch ausländischen Mitbewerb, andererseits sichert Innovationsschutz die Exportchancen der Zukunftstechnologien in den zukünftigen Exportmärkten. Ein umfassender Innovationsschutz ist deshalb als Voraussetzung für die Internationalisierung der transformativen Technologien österreichischer Unternehmen und die Erlangung der internationalen Technologieführerschaft anzusehen.

Aus Kostengründen und wegen fehlender Personalressourcen verfügen insbesondere Startups und KMU häufig nicht über ein ausreichendes Management des geistigen Eigentums (engl. Intellectual Property, kurz IP) und das dafür benötigte Know-how (siehe dazu Mitteilung der Europäischen Kommission vom 10.2.2020<sup>2</sup>).

Die mit einer unzureichenden Innovationsschutz-Strategie einhergehenden Wettbewerbsnachteile gegenüber in diesem Bereich besser aufgestellten Großunternehmen sollen mit dem Programm „AWS Innovationsschutz advanced – Green.IP“ ausgeglichen werden. Daher sind die generellen Zielsetzungen des vorliegenden Programms folgende:

- Stärkung der wirtschaftlichen Transformation und der Internationalisierung transformativer Technologien durch eine Innovationsschutz-Strategie
- Absicherung innovationsbasierter Geschäftsmodelle gegenüber dem internationalen Wettbewerb und Stärkung der Wettbewerbsposition der geförderten Unternehmen
- Erlangung neuer Schutzrechte und Aufbau von Unternehmenskompetenzen für das Management von geistigem Eigentum
- Forcierung des Technologietransfers, der zur Umsatzgenerierung durch Lizenzierung von Schutzrechten und Technologien beiträgt, durch Einlizenzierung Technologielücken im Unternehmen schließt und geschäftliche Handlungsfreiheit schafft

---

<sup>1</sup> FH-Hon.Prof. Dr. Dr. Herwig W. Schneider et al., „Österreichische Umwelttechnik – Motor für Wachstum, Beschäftigung und Export“ Wien, Juni 2017, Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

<sup>2</sup>, „An SME Strategy for a sustainable and digital Europe“, COM/2020/103 final

Begleitend zu den Förderungsmaßnahmen führt die AWS im Rahmen von discover.IP niederschwellige Erstinformationsgespräche in Kooperation mit dem Österreichischen Patentamt durch, um das Bewusstsein für die Wichtigkeit eines adäquaten Schutzes von Innovationen zu stärken, einen frühzeitigen Einstieg in die komplexe Materie zu ermöglichen und die wesentlichen Chancen und Risiken im Umgang mit Schutzrechten aufzuzeigen.

## 1.2 Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms

AWS Innovationsschutz advanced - Green.IP adressiert insbesondere die folgenden Handlungsfelder der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung:

- **Ziel 2, Handlungsfeld 2 – Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen**
  - FTI-Fundament der innovationsstarken Unternehmen stärken und den Produktionsstandort Österreich ausbauen (Fokus auf Krisenresilienz, systemrelevante Produktion und technologische Kompetenzführerschaft, digitale Transformation der Wirtschaft, Österreich als Digitalisierungs- und „Tech for Green“-Champion positionieren);
  - Beratung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Einbindung wesentlicher Akteure;
  - Stärkung der inhaltlich offenen und technologieneutralen Unternehmensforschung; Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft sowie des Wissens- und Technologietransfers (inkl. Weiterentwicklung des Verwertungsmanagements);
  - Verbesserung der Innovationsfähigkeit und des Outputs von kleinen und mittleren Unternehmen.
- **Ziel 2, Handlungsfeld 3 – FTI zur Erreichung der Klimaziele**
  - Stärkung der inhaltlich offenen und technologieneutralen Forschung in den Bereichen der Einflussfaktoren, Auswirkungen und Abschwächung der Klimakrise sowie in den Bereichen der Klimawandelanpassung und Ressourceneffizienz;
  - Entwicklung von Schlüsseltechnologien zur Verbesserung des Klimaschutzes, Forcieren der sektorübergreifenden Kooperation und Umsetzung gesamthafter Lösungen unter Wahrung von Technologieneutralität.
- **Ziel 3, Handlungsfeld 1 – Humanressourcen entwickeln und fördern**
  - Stärkung von Gleichstellung und Diversität in F & E.

Insgesamt wird mit AWS Innovationsschutz advanced – Green.IP auch die übergreifende Bedeutung eines effektiven Innovationsschutzes und die Anmeldung von Schutzrechten gesteigert. Dazu leisten auch umfangreiche Begleitmaßnahmen und niederschwellige bewusstseinsbildende Maßnahmen der AWS einen wesentlichen Beitrag.

### 1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Das Programm trägt im Besonderen zu folgenden Zielsetzungen der AWS T&I-Richtlinie 2024-2026 bei:

Tabelle 1 – Operative Ziele

Nr.	Operatives Ziel
2	Steigerung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von hochinnovativen Unternehmen durch angebots- und nachfrageseitige Maßnahmen: die gezielte Nutzung der Instrumente des gewerblichen Rechtsschutzes wie Patentierung oder Geheimhaltung schaffen innovativen Unternehmen Handlungsfreiheit gegenüber Wettbewerbern und langfristige Absicherung der eigenen Wettbewerbsposition
3	Professionalisierung von Unternehmen beim Innovationsschutz: die spezifischen Beratungsleistungen und Zuschüsse zur Entwicklung und Umsetzung einer Schutzrechtsstrategie geben auch Startups und KMUs die Möglichkeit, die Instrumente des gewerblichen Rechtsschutzes zur Absicherung ihres Geschäftsmodells gezielt einzusetzen
4	Erhöhung unternehmerischer Innovationen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen: Startups und KMUs tragen mit ihren Innovationen maßgeblich zur Schaffung eines effizienten und klimaneutralen Energie-, Mobilitäts- und Wirtschaftssystems bei <sup>3</sup>
5	Gleichstellung von Frauen und Männern: die Beteiligung von Frauen in den Auswahl- und Entscheidungsprozessen soll verstärkt werden

### 1.4 Indikatoren

Die Maßnahmen auf Basis dieses Programmdokuments tragen zu folgenden allgemeinen T&I Indikatoren 2024-2026 bei:

Tabelle 2 – Indikatoren

Nr.	Indikator
2a	Anteil überdurchschnittlich wachsender Unternehmen
2b	Anteil exportorientierter Vorhaben
3a	Anzahl der Vorhaben mit Innovationsschutzberatung
3b	Anzahl der geförderten Vorhaben, die Schutzrechte innerhalb der Projektlaufzeit angemeldet haben
4a	Anteil der Vorhaben die zur Erreichung der SDGs, insbesondere der Klima- und Umweltziele, beitragen
5a	Anteil von Frauen in Bewertungsgremien

---

<sup>3</sup> Die Beurteilung der Ausschlusswürdigkeit klima- und umweltschädlicher Projekte erfolgt unter sinngemäßer Berücksichtigung der Bekanntmachung der Kommission „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“; C(2021) 1054; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021XC0218%2801%29>. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die Projektebene.

## 1.5 Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand sind Maßnahmen von Unternehmen zum Schutz ihrer Innovationen sowie zur Verwertung und Durchsetzung ihrer Schutzrechte.

Konkret förderbar sind Vorhaben für die Entwicklung und Implementierung einer Innovationschutz-Strategie, mit welcher ein Unternehmen den Markterfolg eines Innovationsvorhabens (z.B. Entwicklung eines neuen Produkts oder eines neuen Prozesses) absichert. Das Vorhaben führt dabei zu Innovationen, die wesentlich zur Erreichung von einem oder mehreren Umweltzielen entlang des European Green Deals beitragen. Die Innovationen (und daraus abgeleitete Produkte und Verfahren) führen gleichzeitig zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen anderer Umweltziele. Die Umweltziele entlang des European Green Deal inkludieren (beispielsweise): Klimaschutz, saubere Energie, nachhaltige Mobilität, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden, energieeffizientes Wohnen, nachhaltige Landwirtschaft und Schutz von Ökosystemen und Biodiversität.

Eine Innovationschutz-Strategie umfasst ein Bündel an Instrumenten des gewerblichen Rechtsschutzes, welche sich vom Geschäftsmodell eines Unternehmens ableitet. Derartige Vorhaben beinhalten sowohl die Strategieentwicklung, wofür die AWS mit Beratung (Coaching) unterstützt, als auch die Implementierung der Strategie.

Die **Strategieentwicklung** ist auf die Anforderungen der Förderungswerbenden ausgerichtet (abhängig von Unternehmensalter und -größe, Branche, Technologiefeld) und kann folgende Inhalte haben:

- Analyse bestehender Innovationsschutzmaßnahmen
- Erarbeitung einer effektiven Innovationsschutz-Strategie, welche das gesamte Geschäftsmodell einschließt
- Ableitung von Managementprozessen für die Umsetzung der Innovationsschutz-Strategie
- Erstellung von Konzepten für allfällige Durchsetzungs-, Verteidigungs- und IP-Transfer-Vorhaben

Die **Implementierung der Strategie** kann – je nach den Erfordernissen des Innovationsvorhabens und der daraus ableitbaren Innovationsschutz-Strategie – folgende Schritte umfassen:

- Anmeldung registrierter Schutzrechte (Patente, Muster, Marken)
- Etablierung von Managementprozessen (Umgang mit Geschäftsgeheimnissen, Dienstleistungen etc.)
- Entwicklung von Kompetenzen für ein professionelles Innovationsschutz-Management beim geförderten Unternehmen (z.B. durch einschlägige Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen)
- Verteidigung und Durchsetzung von Schutzrechten

- Transfer bestehender Schutzrechte (Ein- oder Auslizenzierung, Kauf oder Verkauf), auch unter Nutzung von Techtransfer-Plattformen (z. B. World Intellectual Property Organisation (WIPO Green) für die internationale Positionierung der Technologien

Die konkrete Umsetzung der Innovationsschutz-Strategie obliegt dem geförderten Unternehmen unter bedarfsgerechter Involvierung externer Beraterinnen oder Berater sowie von Patent- bzw. Rechtsanwaltskanzleien.

## 1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

Das Förderungsprogramm „AWS Innovationsschutz advanced – Green.IP“ grenzt sich von anderen Programmen durch seine spezifische Ausrichtung auf die Erarbeitung und Implementierung einer Innovationsschutz-Strategie zum Schutz eines ganzen Geschäftsmodells und zur gesicherten Verwertung von grünen Technologien und Produkten in Startups sowie KMU deutlich ab.

Die Leistungsangebote der auf Bundesebene tätigen, operativen Institutionen sind wie folgt aufeinander abgestimmt:

- Das österreichische Patentamt (ÖPA) betreut in Österreich den Prozess der Registrierung, Prüfung und Erteilung von Schutzrechten (Patente, Marken, etc.) durch Recherche- und Informationsleistungen sowie hoheitliche Verfahren.
- Die FFG fördert die anwendungsnahe Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen und bezuschusst mit dem „Patentscheck“ die Abklärung der Patentierbarkeit sowie die prioritätsbegründende nationale Patentanmeldung bzw. PCT Anmeldung (Patent Cooperation Treaty) mit maximal EUR 10.000 einmalig pro Forschungsidee und Jahr.
- Die AWS fördert im Rahmen Innovationsschutz advanced die Module Implementierung und AI-Wissen. „Implementierung“ richtet sich allgemein an innovative, technologieorientierte Unternehmen, „AI-Wissen“ ausschließlich an Unternehmen, die Artificial Intelligence entwickeln oder einsetzen.

## 1.7 Evaluierung

Dieses Programmdokument wird gemäß BHG 2013 evaluiert. Diese Evaluierung erfolgt anhand der in 1.4 festgelegten Indikatoren bis Februar 2028. Die entsprechenden Ausgangs- und Zielwerte ergeben sich aus der WFA.

Zum Zweck der Evaluierung ist durch die AWS sicherzustellen, dass in den Förderungsanträgen und den Forderungsverträgen entsprechende Passagen zur Datengewinnung vorgesehen werden. Darüber hinaus ist festzulegen, in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind, sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der AWS abgefragt werden.

## 2 Rechtsgrundlagen

Alle in diesem Programmdokument angeführten Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern nicht anders angegeben.

### 2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG), BGBl. Nr. 434/1982;
- AWS T&I Richtlinie 2024-2026, welche subsidiär anzuwenden ist;
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 190/2018, in der Fassung vom 26.07.2018, welche subsidiär anzuwenden ist.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

### 2.2 Europarechtliche Grundlagen

Folgende Verordnungen sind anzuwenden:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023 (kurz: De-minimis-Verordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023, ABl. L 167 vom 30.06.2023 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AGVO), insbesondere folgende Artikel:
  - Art. 18 – KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten,
  - Art. 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
  - Art. 28 – Innovationsbeihilfen für KMU
  - Art. 31 – Ausbildungsbeihilfen
- Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36-41<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Wenn in diesem Programmdokument auf Größenklassen von Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU oder Eigenständigkeit referenziert wird, werden die tatsächlichen Angaben von Beschäftigtenzahlen, Umsätzen, Bilanzsummen und Beteiligungsverhältnissen zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung oder anderer in dem Programmdokument genannten Zeitpunkte herangezogen.

## 3 Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe, Förderungsin- tensität

### 3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Förderungswerbende können gemäß § 2 ARR 2014 nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende Personen- oder Kapitalgesellschaften (nur Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen gemäß KMU-Definition der EU) sein. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR), Genossenschaften und Vereine sind nicht antragslegitimiert.
- Gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.
- Gemäß Art. 1 Absatz 4 lit. c AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegulungen für Unternehmensneugründungen und regionale Betriebsbeihilferegulungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen, vergeben werden. Abweichend davon gilt die AGVO auch für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.
- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Gegen die Förderungswerbenden bzw. bei den die Gründung vorbereitenden Gesellschaften gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin oder einen geschäftsführenden Gesellschafter darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein und in den vergangenen zwei Jahren kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.
- Unter Beachtung von Artikel 1 Absatz 5 lit. a AGVO ist die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig zu machen, dass die Förderungsnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben und den überwiegenden Anteil ihrer Wertschöpfung in Österreich erwirtschaften.
- Förderungswerbende müssen eine technologie- oder innovationsorientierte Geschäftstätigkeit ausüben oder anstreben.

- Die Geschäftstätigkeit der Förderungswerbenden muss ein anhaltendes wirtschaftliches Wachstumspotenzial aufweisen.
- Förderungswerbende müssen über die wirtschaftlichen Ressourcen verfügen, ihre Innovationsvorhaben umzusetzen.

### **3.2 Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität**

Die Förderung erfolgt in Form:

1. der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 bis zu einer maximalen Höhe von EUR 75.000.

Die Förderungsintensität kann bis zu 50 % der förderbaren Vorhabenskosten betragen. Für Ausbildungsbeihilfen von Frauen erhöht sich die max. Förderintensität auf 70 % bei Beihilfen für kleine Unternehmen und auf 60 % bei Beihilfen für mittlere Unternehmen.

Für die Berechnung der Zuschusshöhe ist der Förderbarwert der Innovationsberatungsdienste der AWS nicht zu berücksichtigen.

Der Gesamtbetrag der förderbaren Vorhabenskosten darf einen Maximalwert von EUR 150.000 nicht überschreiten. Darüberhinausgehende Kosten sind zur Gänze vom Förderungsnehmenden zu tragen.

2. von Innovationsberatungsdiensten (AGVO, Art. 28) der AWS gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 im Ausmaß eines Barwerts von maximal EUR 22.560.

Diese Innovationsberatungsdienste der AWS stellen eine nicht monetäre Förderung mit einer Förderungsintensität von 100 % dar.

## 4 Kosten

### 4.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Pkt. 5.1. der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 anerkannt:

- **Kosten für Wissen und Patente**

Kosten für Wissen<sup>5</sup> und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente<sup>6</sup>, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurden, keine Absprachen vorliegen und das transferierte geistige Eigentum der Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung dient (Innovationsvorhaben)

- **Kosten für Beratungsleistungen**

Kosten für Beratungsleistungen<sup>7</sup> externer Beraterinnen und Berater

- zur Unterstützung bei der Umsetzung der entwickelten Schutzrechtstrategie im Unternehmen,
- zur Durchführung von IP-Audits, IP-Recherchen und Analysen der eigenen bzw. fremden IP-Rechtsposition im In- und Ausland (Freedom-to-operate-Analysen),
- im Zusammenhang mit dem Transfer von Schutzrechten (Einlizenzierung, Auslizenzierung) wie z.B. Vorbereitung, Bewertung von eigenen sowie Schutzrechten Dritter, Verhandlungsbegleitung, Vertragserstellung etc.
- im Zusammenhang mit der Identifikation der Verletzung von Schutzrechten und mit Rechtsverfolgungsmaßnahmen zur Verteidigung bzw. Durchsetzung von Schutzrechten

---

<sup>5</sup> Technisches Wissen (Know-how) ist solches, das durch die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 „über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung“ erfasst wird.

Handelt es sich bei Know-how um eine Software, so ist deren Lizenzierung oder Erwerb förderungsfähig, wenn

- der Software-Quellcode (nicht nur kompilierter Maschinencode) inklusive Veränderungsrechte und Bearbeitungsrechte (nicht nur Nutzungsrechte) übergeben wird,
- der übergebene Code Teil des Produktes wird und nicht nur ein Produktionsmittel darstellt und es definierte Verwertungsrechte an der Technologie gibt (territorial, zeitlich, Nutzung für einen definierten Markt bzw. ein definierter Grad der Exklusivität, inklusive allfällig nötiger Verwertungsrechte wie Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Vorführungsrecht, Zurverfügungstellung).

<sup>6</sup> Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

<sup>7</sup> Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

- **Erweiterte Innovationskosten für KMU**

Bei Anwendung von Art. 28 AGVO bzw. De-minimis-Verordnung sind in Ergänzung/Konkretisierung zu den oben angeführten Kostenarten auch nachfolgende Kosten förderbar:

- Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;
- Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen (Innovationsberatungsdienste umfassen die Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte; innovationsunterstützende Dienstleistungen bedeuten die Bereitstellung von Datenbanken und Marktforschung zum Zweck der Entwicklung effizienterer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen)

- **Kosten für Ausbildungsbeihilfen**

Bei Anwendung von Art. 31 AGVO bzw. De-minimis-Verordnung sind in Ergänzung/Konkretisierung zu den oben angeführten Kostenarten auch nachfolgende Kosten förderbar:

- Honorare für Vortragende, die für jene Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen sowie für direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundene Aufwendungen, zum Beispiel direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Unterbringungskosten, Materialien und Bedarfsartikel;
- Drittkosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen.

Die förderbaren Ausbildungskosten dürfen maximal EUR 10.000 betragen und können nur für eine im Unternehmen angestellte Person in Anspruch genommen werden. Die Ausbildungsmaßnahmen müssen innerhalb der Vorhabenslaufzeit abgeschlossen werden.

## **4.2 Nicht förderbare Kosten**

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Kosten, die vor dem Antragstellungsdatum bzw. dem vertraglich festgelegten Vorhabensbeginn entstanden sind;
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind;
- Kosten, die für einen erfolgreichen Vorhabenabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen;
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten;
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt;

- Rechnungsbelege unter EUR 50 exkl. USt, wobei gleichartige wiederkehrende Zahlungen an dieselben Liefernden innerhalb eines Jahres zusammengefasst werden können, um den Betrag zu überschreiten;
- Bildung von Rücklagen und Rückstellungen;
- Umsatzsteuer: die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder den richtlinienverantwortlichen Bundesminister nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen;
- Personalkosten;
- Gemeinkosten;
- Reisekosten sofern es sich um keine Kosten für Ausbildungsbeihilfen handelt;
- Kosten externer Beraterinnen bzw. Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle oder Marketing handelt;
- Kosten von Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegnerinnen und Verfahrensgegner im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen;
- Laufend anfallende verkaufsabhängige (Umsatz, Stücke, etc.) Lizenzkosten.

Details zu den förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie zur Abrechnung werden von der AWS geregelt und auf der Website der AWS veröffentlicht.

## 5 Ablauf der Förderungsgewährung

### 5.1 Einreichung des Förderungsantrages

Die Einbringung des Förderungsantrages hat innerhalb der gegebenenfalls in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist über eine elektronische Anwendung der AWS zu erfolgen.

Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragstellenden Person inkl. Kontaktdaten,
- im Falle von Förderungswerbenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU-Status alle erforderlichen Unterlagen<sup>8</sup>,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen,
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen gemäß 7.1.1 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung.

Weiters hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

Diesem Antrag ist ein Vorhabenkonzept hinzuzufügen, das wesentliche Aspekte wie die Beschreibung des neuen Produktes bzw. Verfahrens, den Stand der Entwicklung und Innovationsgrad, die adressierten Märkte und Kundenzielgruppen sowie eine Liste der bereits angemeldeten Schutzrechte enthält. Die Verwendung der im elektronischen Antragstool der AWS („Fördermanager“) enthaltenen Vorlagen ist verpflichtend und diese sind vollständig auszufüllen. Die Übermittlung alternativer Dokumente, wie eines Businessplans, ist im Ausnahmefall zulässig, wenn diese inhaltlich gleichwertig mit den Vorlagen sind.

Der Antrag muss vor Durchführungsbeginn des Vorhabens gestellt werden.

Die AWS wird die zusätzlichen vorhabenseinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung durch die Förderungswerbenden bei Antragstellung und bei Abgabe des abschließenden Verwendungsnachweises abfragen.

---

<sup>8</sup> KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Es ist zulässig, im Förderungsprogramm "AWS Innovationsschutz advanced - Green.IP" mehrmals einzureichen. Die beantragten Vorhaben müssen jedoch klar definierte, abgrenzbare Inhalte aufweisen.

## 5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

### 5.2.1 Allgemeines

Die Förderungsanträge werden entsprechend der Bewertungskriterien in Punkt 5.2.2 beurteilt. Dabei soll die jeweils individuelle Konstellation und segmentspezifische Marktumgebung des Unternehmens berücksichtigt werden. Dabei ist das Unternehmen sowohl nach vorhabensspezifischen als auch nach unternehmerischen Kriterien in einer gesamthaften Betrachtung zu beurteilen.

### 5.2.2 Bewertungskriterien

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Vorhaben werden die Hauptmerkmale der Vorhaben mit Hilfe eines Bewertungsschemas beurteilt. Das beurteilte Vorhaben umfasst die Innovationsschutzstrategie als auch das zugrundeliegende Innovationsvorhaben. Dabei werden insbesondere folgende Bewertungskriterien bewertet:

- **Innovationspotenzial:** Innovationspotential bezeichnet die Fähigkeit eines Unternehmens, sein Portfolio durch neue Produkte und Dienstleistungen zu erweitern, bestehende Prozesse durch moderne Verfahren und neue Geschäftsmodelle oder Vertriebsstrukturen zu verbessern, sowie den Wert und die Bedeutung von geistigem Eigentum wie Patenten, Mustern, Marken und Firmengeheimnissen für die Wettbewerbsfähigkeit zu nutzen.
- **Wachstum / Internationalisierung / Beschäftigung:** Das Vorhaben birgt ein hohes Export- und Internationalisierungspotential, führt zu einer höheren Qualifikation der Belegschaft, erzielt einen positiven Beschäftigungseffekt, und ermöglicht eine Kapazitätserweiterung sowie Umsatzsteigerung.
- **Gesellschaftliche Auswirkungen:** Das Vorhaben oder die Unternehmenspolitik hat positive gesellschaftliche Auswirkungen und beinhaltet Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, insbesondere durch die Qualifizierung und Förderung von Frauen im Bereich des Innovationsschutzes.
- **Umsetzbarkeit des Innovationsvorhabens:** Die Angemessenheit und Durchführbarkeit des Vorhabens sind gegeben, das Management bzw. Team verfügt über die notwendigen Umsetzungsfähigkeiten und Kompetenzen, und die Unternehmensressourcen, einschließlich finanzieller Mittel und Projektpartner, sind ausreichend für eine erfolgreiche Umsetzung vorhanden.
- **Umweltrelevanz:** Das Vorhaben führt zu Innovationen, die maßgeblich zur Erreichung von einem oder mehreren Umweltzielen im Rahmen des European Green Deals beitragen, ohne gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen dieser Ziele zu verursachen. Dabei gelten

die Schwerpunkte wie Initiativen für die Energiewende, Mobilitätswende, Kreislaufwirtschaft, Produktion und Klimaneutrale Stadt.

Die detaillierten Kriterien bzw. ihre Gewichtung werden auf der Website der AWS veröffentlicht.

## **5.3 Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung**

### **5.3.1 Auswahlverfahren**

Für die Bewertungs- und Auswahlverfahren sowie die Prüfungs- und Bewertungsschritte gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026.

Die AWS prüft zunächst die formelle und materielle Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Wenn Formalanforderungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen und die Förderungswerbenden erhalten eine schriftliche Verständigung.

Bei Erfüllung der Formalanforderungen des Förderungsantrags beginnt eine inhaltliche Prüfung des Antrags im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung des Vorhabens. Hierzu werden in vorhabensadäquater Intensität die Inhalte des Antrags gemäß AWS T&I Richtlinie 2024-2026 und Programmdokument geprüft.

Dieser Prozessschritt erfolgt zumeist interaktiv, so dass die Förderungswerbenden zu auftretenden Fragen oder Unklarheiten unter Setzung einer angemessenen Frist Stellung nehmen können und gegebenenfalls weitere Unterlagen nachreichen können.

Die Inhalte und der Umfang der Beratungen durch die AWS sowie Meilensteine werden im Rahmen dieses Prozessschritts gemeinsam mit den Förderungswerbenden definiert.

Wenn die Inhalte des Vorhabens der oder des Förderungswerbenden ausreichend klar dargestellt sind, erfolgt die Anwendung der Kriterien gemäß dem programmspezifischen Kriterienkatalog. Bei positiver Bewertung gemäß Kriterienkatalog durch die AWS ist das Vorhaben dem jeweiligen Bewertungsgremium zur Begutachtung vorzulegen.

Das Bewertungsgremium spricht bei positiver Beurteilung eine Förderungsempfehlung aus, bei negativer Bewertung gibt das Bewertungsgremium eine schriftliche Begründung ab.

### **5.3.2 Förderungsentscheidung**

Das Ergebnis der Auswahlverfahren sind Förderungsempfehlungen an die AWS, die auf dieser Grundlage die Förderungsentscheidung im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß Punkt 6.5 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 fällt. Abweichungen vom Ergebnis des Auswahlverfahrens sind zu begründen. Die Entscheidungen über Förderungsanträge werden von der AWS an die Förderungswerbenden kommuniziert und Ablehnungen begründet.

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister ist über das Ergebnis der Auswahlverfahren zu informieren und verfügt über ein Auskunftsrecht zu den und ein Einschaurecht in die Antrags- und Prüfungsunterlagen.

### 5.3.3 Bewertungsgremien

Für die Bestellung und Zusammensetzung der Bewertungsgremien gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026.

Die AWS bestellt einen Bewertungspool aus Expertinnen und Experten, aus dem sich die Mitglieder der Bewertungsgremien rekrutieren. Daraus werden fachspezifische Bewertungsgremien von der AWS eingesetzt.

Maßgeblich für die Bestellung eines Mitgliedes ist:

- Fachliche Expertise
- Zielgruppenkenntnis
- Marktkenntnis
- Querschnittsaspekte (wie z.B. Umwelt / Gender)

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister ist über die Besetzung der Bewertungsgremien zu informieren und verfügt über ein Auskunftsrecht zu und ein Einschaurecht in die Antrags- und Prüfungsunterlagen.

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister hat ein Teilnahmerecht ohne Stimmrecht an den Bewertungsgremien.

Die Sitzungen der Bewertungsgremien finden in regelmäßigen Abständen statt.

Für Förderungsfälle, die

- ausschließlich nach formalen Voraussetzungen zu beurteilen sind oder
- nur eine einfache und standardisierte inhaltliche Prüfung erfordern,

kann gemäß Punkt 6.3.2 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 ein vereinfachtes Bewertungsverfahren vorgesehen werden, sofern die vorgesehene Förderungshöhe von EUR 30.000 im Einzelfall nicht überschritten wird. Für diese Förderungsfälle kann ein vereinfachter Förderungsantrag verwendet werden, der sämtliche Auflagen und Bedingungen beinhaltet. § 23 Abs. 5 ARR 2014 kommt zur Anwendung.

Für Förderungsfälle, die eine einfache und standardisierte inhaltliche Prüfung erfordern, fungieren mindestens zwei sachkundige Expertinnen oder Experten der AWS ("Vieraugenprinzip") als Bewertungsgremium.

Für Förderungsfälle, die ausschließlich nach formalen Voraussetzungen zu beurteilen sind, ist kein Bewertungsgremium erforderlich. Die Prüfung der formalen Voraussetzungen erfolgt in diesen Fällen durch sachkundige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der AWS.

### **5.3.4 Geschäftsordnung**

Die AWS erstellt eine Geschäftsordnung gemäß 6.3 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026, die nachfolgende Punkte regelt:

- Aufgaben
- Stimmberechtigung
- Regelung für Abwesenheit bei Verhinderung
- Beschlussfassung
- Verpflichtung zu Vertraulichkeit bzw. Meldung/Dokumentation von Befangenheit
- Beschlussfähigkeit
- Unabhängigkeit
- Haftung
- Aufwandsentschädigung für die Bewertung
- Datenschutz

Die von der AWS zu erlassenden Geschäftsordnungen sowie wesentliche Änderungen sind der richtlinienverantwortlichen Bundesministerin oder dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister umgehend zur Kenntnis zu bringen.

## **5.4 Abwicklung der Förderung**

### **5.4.1 Förderungsvertrag**

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die AWS den Förderungswerbenden ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nehmen die Förderungswerbenden das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten.

### **5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags**

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich Daten zur Gewährleistung der Identifikation (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,

7. Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 6.3),
11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
12. Haftungsausschluss gemäß Punkt 7,
13. gegebenenfalls Bedingungen für Folge- oder Verlängerungsanträge sowie
14. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen.

#### **5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages**

Der Förderungsvertrag hat weiters Bestimmungen zu enthalten, wonach die Förderungswerbenden insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen;
2. der AWS alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei ihnen selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern EU-beihilferechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen

lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;

6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBL S 219/1897 verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Punkt 6.2 innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 6.3 übernehmen;
12. eine in Relation zum Förderungszweck angemessene Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen;
14. zum Zweck der Evaluierung Informationen über die mit der Förderung erzielten Ergebnisse und deren Verwertung der AWS zur Verfügung stellen müssen; diese Verpflichtung kann sich auf bis zu 3 Jahre nach Ablauf der tatsächlichen Laufzeit des Förderungsvertrages erstrecken;
15. bis zum sowie nach Abschluss des Förderungsvorhabens bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen betreffend das Förderungsvorhaben in geeigneter Art und Weise auf die Förderung aus Bundesmitteln im Rahmen des Förderungsprogramms Innovationsschutz advanced – Green.IP hinzuweisen haben.

## **5.5 Festlegung der Vorhabenslaufzeit**

Vorhaben müssen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, zügig durchgeführt und – sofern im Förderungsvertrag nicht anders vereinbart – innerhalb von drei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrags) abgeschlossen werden.

Eine Überschreitung der Vorhabenslaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Verlängerung an die AWS gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um maximal 1 Jahr möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

## **5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit**

Die AWS ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit den Förderungsnehmenden eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 6.3 vor.

Die AWS kann nach einem begründeten, schriftlichen Antrag der Förderungsnehmenden Auflagen der Förderungsverträge anpassen, sofern die wesentlichen Inhalte des Vorhabens und der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten und die Zielsetzungen des Programms weiterhin erfüllt werden.

## **6 Kontrolle und Auszahlung**

### **6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung**

Vor Gewährung einer Förderung ist von der AWS zu erheben:

- a) welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- b) um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch beantragen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die AWS hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerbenden vorweg festzulegen (z.B. regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beiziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Förderungseinrichtungen etc.), die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine automatisierte Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis der AWS T&I Richtlinie 2024-2026, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten; jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieses Programmdokuments dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 5.2. der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten überschritten werden.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Europäischen Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmeldeschwellen und Förderungsobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon Europe vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die AWS vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungseinrichtungen zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die AWS durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nutzen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- a) der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- b) von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und

c) die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens sind die Förderungsnehmenden der AWS zu verpflichten, alle in der Vorhabenslaufzeit beantragten Förderungen mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

## **6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel**

Die Förderungsnehmenden haben die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Verwendungsnachweise in Form von Sachberichten und zahlenmäßigen Nachweisen zu belegen. Die Förderungsnehmenden haben diesbezüglich zu den in den Förderungsverträgen festgelegten Zeitpunkten nach Erfüllung des jeweiligen Meilensteins<sup>9</sup> Zwischenverwendungsnachweise und einen abschließenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Vorlagen hierzu werden von der AWS zur Verfügung gestellt. Die AWS hat sich gemäß Pkt. 7.2. der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 vorzubehalten, mindestens 10 % der Förderungssumme erst bei Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises auszuzahlen.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die AWS hat sich entweder die elektronische Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der oder beim Förderungsnehmenden vorzubehalten. Die AWS kann sich bei der Überprüfung des zahlenmäßigen Nachweises vertrauenswürdiger Dritter, wie z.B. Wirtschaftstreuhand- oder Steuerberatungsunternehmen sowie automatisierter Methoden bedienen.

Die AWS hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen.

Die AWS hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren (z.B. Abstimmung mit Förderungseinrichtungen, Stichprobenverfahren, etc.) festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Im Zuge der Endabrechnung wird jedes Vorhaben von der AWS kontrolliert. Diese Kontrollen umfassen zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften. Die AWS wird im Zuge des abschließenden Verwendungsnachweises eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

---

<sup>9</sup> Die im Rahmen der Beratungs-Workshops erstellten Protokolle können als Meilensteinberichte dienen.

### 6.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der AWS oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Programmdokument vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
3. die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
4. die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
5. die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
6. die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
7. von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.4.3 Z 10 nicht eingehalten wurde;
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von den Förderungsnehmenden nicht beachtet wurden;
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
10. den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden;
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der oder vom Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der oder des Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für die AWS die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## 6.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die oder den Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die oder an den Förderungsnehmenden erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Teilbeträgen und mit der Maßgabe, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Zwischenverwendungsnachweis (Meilensteinbericht) über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

## **6.5 Datenschutz**

### **6.5.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz**

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber den richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesministern und/oder der AWS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie § 14 ARR 2014 und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der AWS eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWS, die Mitglieder ihrer Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die

ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die AWS zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der AWS oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984, welche der AWS übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der AWS ausdrücklich aufzuzeigen.

## **6.5.2 Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse des Vorhabens**

Die jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister sowie die AWS sind berechtigt, basierend auf unionsrechtlichen oder nationalen Rechtsgrundlagen, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse, wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO, Art. 6 der De-minimis-Verordnung oder Vorhabens-Zusammenfassungen, zu veröffentlichen. Förderungsnehmende können gegen Veröffentlichungen begründete Einwände (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) vorbringen.

## **7 Haftung**

Der Bund und die AWS übernehmen keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Vorhaben entstehen. Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der AWS bzw. dem Bund abgeleitet werden.

## **8 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen**

Das Programmdokument tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieses Programmdokuments geförderten Vorhabens anzuwenden. Entscheidungen über Förderungsgewährungen auf Basis dieses Programmdokuments können bis 31.12.2026 erfolgen.

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1 – Operative Ziele.....	6
Tabelle 2 – Indikatoren.....	6